

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

JENOPTIK Aktiengesellschaft, Jena - ISIN DE0006229107, WKN 622910 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 11.00 Uhr,**  
im congress centrum neue weimarahalle,  
UNESCO-Platz 1, 99423 Weimar,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben nachstehend die Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen bekannt:

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts für die JENOPTIK AG und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003.**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31.12.2003 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31.12.2003 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

**5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30.11.2005 einmalig, mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen, eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen.

Ein Erwerb über die Börse erfolgt zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse darf der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel der an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Begründung der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, die gemäß vorstehender und bisheriger Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Veräußerungsangebot

a) mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen;

b) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten zu nutzen, die Mitgliedern von Leitungsorganen und Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen im Rahmen von auf Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung beruhenden Aktienoptionsplänen eingeräumt wurden;

c) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Umtausch- und/oder

Bezugsrechten zu nutzen, die von der Gesellschaft oder von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsanleihen gewährt werden, sofern die Ermächtigung eine Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit eigenen Aktien zulässt;

d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;

e) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse an Dritte zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und die Zehn-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten wird.

Die Ermächtigungen zu lit. a) - e) können ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung.**

Die Hauptversammlung vom 11. Juni 2002 hat ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 26.000.000,- beschlossen. Das genehmigte Kapital wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Jahre 2003 in Höhe von EUR 21.164.000,- im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgenutzt und besteht zur Zeit noch in Höhe von EUR 4.836.000,- (§ 4 Absatz 5 der Satzung). Dies entspricht ca. 3,8 % des aktuellen Grundkapitals der JENOPTIK AG. Um die Handlungsoption der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in angemessenem Umfang wieder herzustellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der in § 4 Absatz 5 der Satzung bestehenden Ermächtigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital durch die Neufassung des § 4 Absatz 5 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2009 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000.000,- durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender, Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2004). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

a) für Spitzenbeträge;

b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;

c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen von solchen Aktienoptions-

plänen, die eine Erfüllung der Bezugsrechte mit jungen Aktien aus genehmigtem Kapital zulassen und durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen wurden;

d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.“

**7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

## 1. Ermächtigung

### a) Umfang, Laufzeit, Emittent

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2009 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (im Folgenden „Options-“ bzw. „Wandelanleihen“, gemeinsam „Anleihen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren ab Ausgabe zu begeben.

Die Emissionen der Anleihen können jeweils in untereinander gleichberechtigte Teilanleihen eingeteilt werden.

Insgesamt dürfen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 12.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 31.200.000,- gewährt werden.

Die Anleihen können in Euro oder im entsprechenden Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Anleihen können auch durch in- oder ausländische Kapitalgesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhabern solcher Anleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren und für die Gesellschaft eine marktübliche Garantie für die jeweilige Anleihe zu übernehmen.

### b) Wandlungsrecht / Wandlungspflicht

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Anleihen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner

kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Anleihe auszubehenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Anleihe nicht übersteigen.

Die Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird, der nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor der Erklärung der Wandlung entspricht.

Die Wandelanleihebedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden.

Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen.

#### c) Optionsrecht

Bei Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Anleihe ein oder mehrere Optionsscheine beigegeben, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsanleihe zu beziehenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Anleihe nicht übersteigen.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass den Optionsberechtigten eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden.

#### d) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder

- mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen betragen oder

- mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Anleihen an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Unter Durchschnittskurs ist dabei der rechnerische Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zu verstehen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Anleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Stattdessen kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Wandlungs- und Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen vorsehen.

#### e) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht ein gesetzliches Bezugsrecht auf die Anleihen zu, die den Aktionären grundsätzlich über ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug angeboten werden sollen.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktio-

näre auf die Anleihen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Anleihen mit einem Options- oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Anleihen auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Inhabern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zustehen würde.

#### f) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Anleihen, insbesondere den Zinssatz, die konkrete Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum in den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen festzusetzen.

## 2. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 31.200.000,- durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelanleihen, die gemäß vorstehender Ermächtigung (zu Ziff. 1.) bis zum 30. Mai 2009 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem jeweils festzulegenden Options- und/oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## 3. Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 31.200.000,- durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2004). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2004 bis zum 30. Mai 2009 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder

- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 30. Mai 2009 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2004 ausgegebenen Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäfts-

jahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsanleihen und der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

## 8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der Hommelwerke GmbH und der ROBOT Visual Systems GmbH.

Die Hommelwerke GmbH, Villingen-Schwenningen, entwickelt und fertigt hochtechnische Messgeräte und Messmaschinen. Die ROBOT Visual Systems GmbH, Monheim, ist auf dem Gebiet der Verkehrsmesstechnik tätig.

Bis zum 31.12.2003 wurden sämtliche Anteile an den beiden Gesellschaften von der JENOPTIK Laser, Optik, Systeme GmbH gehalten, mit der auch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestanden. Die JENOPTIK Laser, Optik, Systeme GmbH wiederum war über ihre Alleingesellschafterin JENOPTIK PHOTONICS AG durch entsprechende Unternehmensverträge mit der JENOPTIK AG verbunden.

Im Rahmen der Straffung und Restrukturierung des Jenoptik-Konzerns wurde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2004 nicht nur die JENOPTIK PHOTONICS AG auf die JENOPTIK AG verschmolzen, sondern zugleich die Hommelwerke GmbH und die ROBOT Visual Systems GmbH direkt der JENOPTIK AG zugeordnet. Seit dem 1.1.2004 sind die Gesellschaften einhundertprozentige Tochterunternehmen der JENOPTIK AG.

Die JENOPTIK AG hat am 25. Februar 2004 mit der Hommelwerke GmbH und am 3. März 2004 mit der ROBOT Visual Systems GmbH jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Damit soll die bisherige Kette von Unternehmensverträgen, die zwischen den Gesellschaften und der JENOPTIK AG bestand, in Anpassung an die geänderte Konzernstruktur durch direkte Verträge ersetzt werden.

Die Gesellschafterversammlungen der Hommelwerke GmbH und der ROBOT Visual Systems GmbH haben den Vertragsabschlüssen formgerecht zugestimmt.

Die Regelungen der Unternehmensverträge zur Gewinnabführung dienen der Erhaltung der Körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organshaft mit der JENOPTIK AG, diejenigen zur Beherrschung der Festigung der konzernrechtlichen Verbindung der Vertragsparteien.

Die Verträge enthalten die zur Erreichung dieser Ziele üblichen Regelungen. Bis auf die Bezeichnungen der Gesellschaften haben die Verträge einen identischen Wortlaut.

Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Gesellschaften unterstellen ihre Leitung jeweils der JENOPTIK AG, die zu Weisungen berechtigt ist.

- Die Gesellschaften verpflichten sich, jeweils ihren gesamten Gewinn an die JENOPTIK AG abzuführen. Die Verpflichtung besteht vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen und in den Grenzen des entsprechend anzuwendenden § 301 AktG.

- Die JENOPTIK AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Die Verträge bedürfen jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sowie der Hauptversammlung der JENOPTIK AG. Sie werden wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der jeweiligen Gesellschaft und gelten - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend ab dem 1.1.2004, 0.00 Uhr.

- Zur Gewährleistung der Anerkennung einer steuerlichen Organshaft sind die Verträge jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren fest abgeschlossen und verlängern sich danach jeweils unverändert um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht jeweils mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur

Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die JENOPTIK AG alle oder einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der jeweiligen Gesellschaft veräußert oder abtritt.

Da sich alle Geschäftsanteile der Hommelwerke GmbH und der ROBOT Visual Systems GmbH in der Hand der JENOPTIK AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Prüfberichte sowie keiner Regelungen zur Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der Hommelwerke GmbH und der ROBOT Visual Systems GmbH zuzustimmen.

#### **9. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlängerung des mit der M+W ZANDER Holding AG bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 16./17. Juli 1998.**

Die M+W ZANDER Holding AG gehört seit 1994 zum Jenoptik-Konzern und ist seitdem Führungsunternehmen des Unternehmensbereichs Clean Systems Technologies. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 30.979.600,- (umgerechnet EUR 15.839.617,96) und ist eingeteilt in 6.195.920 Stückaktien. Die JENOPTIK AG hält 4.515.980 Stückaktien (entspricht gerundet 72,89 %) an der M+W ZANDER Holding AG, die restlichen 1.679.940 Stückaktien (entspricht gerundet 27,11 %) befinden sich im Besitz von zehn weiteren Aktionären.

Der Unternehmensbereich Clean Systems Technologies befasst sich schwerpunktmäßig mit der Beratung, Planung, Ausführung und Betreuung von technologisch komplexen Produktionsstätten insbesondere für die Elektronik, Pharma/Biotechnologie sowie sonstigen technologischen Einrichtungen. Komplementierend werden Leistungen des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Facility Managements erbracht.

Mit dem der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegten Vertrag (nachfolgend „Verlängerungsvertrag“) soll der zwischen der M+W ZANDER Holding AG und der JENOPTIK AG bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 16./17. Juli 1998 (nachfolgend „BEAV“) um fünf Jahre bis 31.12.2008 verlängert werden. Dadurch wird die institutionalisierte Koordination und Steuerung der M+W ZANDER Holding AG und damit des Unternehmensbereichs Clean Systems Technologies durch die JENOPTIK AG möglich, andernfalls das geltende Aktienrecht ein Weisungsrecht der herrschenden Gesellschaft an die abhängige Aktiengesellschaft nicht anerkennt. Zugleich dient die Verlängerung des Unternehmensvertrages der Weiterführung der Körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft mit der JENOPTIK AG als Organträgerin und M+W ZANDER Holding AG als Organgesellschaft.

Der Verlängerungsvertrag bedarf neben den Zustimmungen der Hauptversammlungen der JENOPTIK AG und der M+W ZANDER Holding AG zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend ab dem 1.1.2004 bis 31.12.2008. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die JENOPTIK AG alle ihre oder einen 25 % der Aktien übersteigenden Teil der Aktien an der M+W ZANDER Holding AG veräußert oder abtritt.

Der BEAV soll außerdem an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Steuerrechts und der Finanzverwaltungspraxis angepasst werden:

- Infolge einer geänderten Praxis der Finanzverwaltung können in organschaftlicher Zeit gebildete und aufgelöste Kapitalrücklagen nicht mehr als Gewinn abgeführt, sondern nur ausgeschüttet werden. Der Verlängerungsvertrag trägt dem durch eine Änderung der entsprechenden Passage in § 2 Abs. 2 (Gewinnabführung) des BEAV Rechnung.

- Unter Berücksichtigung der Verschmelzung der Fischer, Wurst & Co. GmbH mit der Zander Klimatechnik AG im Jahre 1998 und der rechtsformwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesell-

schaft im Jahre 2000 sowie der Euroeinführung entspricht die im BEAV vereinbarte feste Ausgleichszahlung an die außenstehenden Aktionäre von DM 40,00 je DM 100,00 nomineller Beteiligung am Stammkapital der damaligen Gesellschaft (einschließlich Körperschaftsteuergutschrift) dem Betrag von EUR 1,023 pro Stückaktie der M+W ZANDER Holding AG.

Nach der Umstellung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren durch das zum 01.01.2001 in Kraft getretene Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 wird die maßgebliche feste Ausgleichszahlung als Bardividende in dieser Höhe ausbezahlt.

- Infolge weiterer steuerrechtlicher Änderungen wird der von der JENOPTIK AG während der Laufzeit eines BEAV wieder in die freie Kapitalrücklage der M+W ZANDER Holding AG einzuladende Betrag angepasst auf 90 vom Hundert des gesamten an die JENOPTIK AG abgeführten Jahresüberschusses der M+W ZANDER Holding AG (nach Abzug der auf das dem Organträger JENOPTIK AG zuzurechnende Einkommen der M+W ZANDER Holding AG entfallenden Steuern und nach Abzug der jeweils an die außenstehenden Aktionäre gezahlten Ausgleichszahlung).

Im Übrigen gelten die Regelungen des BEAV unverändert fort.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verlängerungsvertrag zuzustimmen.

\*

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung.**

Mit der Ermächtigung unter Punkt 5 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG wie bereits in den vergangenen Jahren die Möglichkeit eröffnet werden, in den Grenzen des § 71 Absatz 2 Satz 1 AktG eigene Aktien zu erwerben.

Vorrangig sollen die eigenen Aktien im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der JENOPTIK AG eingesetzt werden können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran im Wege des Aktientauschs erwerben zu können. Durch den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwändigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenkurs der Jenoptik-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Voraussetzung des in der Veräußerung rückerwerbener Aktien liegenden Bezugsrechtsausschlusses bei einer Veräußerung an Dritte gegen Barleistung außerhalb der Börse ist, dass die von der Gesellschaft bei der Veräußerung vereinbarte Gegenleistung den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Angesichts der geringen Volatilität des Kurses der Jenoptik-Aktie ist die Bezugnahme auf den Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nach Ansicht des Vorstands eine angemessene Messgröße. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die 10-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf. Die JENOPTIK AG macht damit von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absätzen 3 und 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und

es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene, bereits börsenzugelassene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Bedienung von Aktienoptionsplänen und Wandel- bzw. Optionsanleihen der JENOPTIK AG zu nutzen. Dies ermöglicht in geeigneten Fällen eine Bedienung ohne die zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital, bei der ein Bezugsrecht der Aktionäre von Gesetzes wegen nicht besteht.

Weiterhin soll die JENOPTIK AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung.**

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG nach Durchführung einer Kapitalerhöhung um EUR 21.164.000,- gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre im Jahre 2003 die Möglichkeit erhalten, zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen.

Die Gesellschaft wird in geeigneten Einzelfällen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Steigerung ihres Wertes und ihrer Ertragskraft weiterhin Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben, sofern sich die Gelegenheit dazu bietet. Durch die Möglichkeit des zu diesem Zweck vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates solche Erwerbe gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen, ohne zuvor eigene Aktien zurückzukaufen zu müssen. Die Praxis zeigt, dass Verkäufer häufig als - vollständige oder teilweise - Gegenleistung für einen solchen Erwerb Aktien der Gesellschaft verlangen. Mitunter scheidet ein im Interesse der Gesellschaft liegender Unternehmenserwerb gegen ausschließliche Barzahlung wegen seines Umfangs oder wegen der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer optimalen Finanzstruktur für die Gesellschaft aus. In den genannten Fällen ist eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre erforderlich, um die sich bietende Gelegenheit zum Erwerb nutzen zu können. Ein Abwarten der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft ist demgegenüber in der Regel nicht möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Wertes einer Sacheinlage und der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermöglicht im Bedarfsfall eine rasche, flexible sowie kostengünstige Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft. In einem sich ständig ändernden Marktumfeld soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich bleiben, einen etwaigen Kapitalbedarf der Gesellschaft zur Nutzung kurzfristig sich bietender Chancen schnell zu decken. Auch sollen günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft genutzt werden können. Dabei führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung in der Regel wegen des Wegfalls der zeitaufwändigen Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschläge zu einem schnelleren und höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden der Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis

nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Das Bezugsrecht soll außerdem ausgeschlossen werden können, um in geeigneten Fällen Bezugsrechte aus Aktienoptionsplänen der Gesellschaft erfüllen zu können.

Sofern von den beschriebenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kein Gebrauch gemacht wird, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge, die infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung des Interesses der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss erforderlich sind und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen. Konkrete Vorhaben für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung.**

Durch den Beschluss zu Punkt 7 der Tagesordnung soll die JENOPTIK AG attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen können. Die Ermächtigung sieht die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend „Wandel-“ bzw. „Optionsanleihen“, gemeinsam „Anleihen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der JENOPTIK AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 31.200.000,- vor. Durch die Gewährung von Umtausch- bzw. Optionsrechten erhalten Anleger eine zusätzliche Investitionschance, die es ermöglicht, derartige Anleihen mit einer niedrigeren Verzinsung oder anderen für die Gesellschaft günstigeren Bedingungen als bei reinen Industrieanleihen zu begeben.

Die Möglichkeit der Begründung einer Wandlungspflicht bei Wandelanleihen dient der Ausweitung des Gestaltungsspielraumes bei der Konzeptionierung dieser Finanzierungsinstrumente.

Weiter sieht die Ermächtigung zur Wahrung der notwendigen Flexibilität im Hinblick auf die internationalen Aktivitäten der Gesellschaft und die Internationalität der Kapitalmärkte vor, dass je nach Marktlage der deutsche oder - gegebenenfalls über unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften - der internationale Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden kann.

Die Ermächtigung zur Einräumung von Wandlungs- oder Optionsrechten bei der Ausgabe von Anleihen soll durch ein bedingtes Kapital von bis zu EUR 31.200.000,- abgesichert werden, soweit nicht eigene Aktien der Gesellschaft eingesetzt werden.

Die Anleihen sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Anleihen an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Absatz 5 AktG).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Sie werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Anleihen auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs- oder Options-

rechten gegenüber der JENOPTIK AG ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde. Andernfalls müssten der Wandlungs- bzw. Optionspreis oder das Umtauschverhältnis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen angepasst werden. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anleihen in mehreren Tranchen ausgegeben werden können.

Bei der Begebung von Anleihen soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Anleihen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bewirkt in der Regel wegen des Wegfalls der zeitaufwändigeren Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschlüsse einen schnelleren und höheren Mittelzufluss als eine Emission mit Bezugsrecht. Daneben macht es ein Bezugsrechtsausschluss möglich, gezielt bestimmte Investoren zu gewinnen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre erhält die JENOPTIK AG die erforderliche Flexibilität, um günstige Börsensituationen kurzfristig im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Regelungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Das heißt, der Ausgabepreis der Anleihe darf nicht wesentlich unter ihrem (theoretischen) Marktwert festgelegt werden, der unter Zugrundelegung anerkannter finanzmathematischer Methoden zu ermitteln ist. Der Vorstand wird sich bei seiner Preisfestsetzung bemühen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt, den Abschlag vom so ermittelten theoretischen Marktwert so gering wie möglich zu halten. Damit würde der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken. Den Aktionären entsteht also kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Der sich aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergebende Beschränkung des Volumens der Anleihen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur für Anleihen mit einem Wandel- oder Optionsrecht bzw. -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft gilt. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Aus Vereinfachungs- und Kostengründen kann in den Anleihebedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit verändert werden kann. Der festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss - auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungspreis - entweder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen betragen oder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Konkrete Vorhaben zur Ausnutzung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 03.06.2004 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei einer der nachfolgend genannten Banken hinterlegen:

Commerzbank AG, Frankfurt/Main  
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main  
Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 4.6.2004 bei einer der übrigen vorstehend genannten Hinterlegungsstellen einzureichen.

#### **Stimmrechtsvertretung, Anträge**

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

Wie schon im Vorjahr bieten wir den Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind schriftlich unter ausschließlicher Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu erteilen und von den Aktionären zu unterzeichnen. Sie müssen Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die von der depotführenden Bank möglichst frühzeitig anzufordern ist.

Die erforderlichen Formulare zur Bevollmächtigung werden den Aktionären zusammen mit den Eintrittskarten über die Depotbanken zugesandt. Sie können auch von der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.jenoptik.de> heruntergeladen oder bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift angefordert werden:  
JENOPTIK AG, Investor Relations  
Carl-Zeiß-Str. 1, 07743 Jena

oder per Telefax: (03641) 65-21 57  
oder per E-Mail: [ir@jenoptik.com](mailto:ir@jenoptik.com)

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachtenformulare müssen der Gesellschaft zusammen mit den jeweiligen Eintrittskarten unter der genannten Anschrift bis spätestens 8.6.2004 per Post zugegangen sein. Danach eingegangene Vollmachten können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, sich durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine Person seiner Wahl oder durch einen am Tag der Hauptversammlung vor Ort bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Ebenfalls an die vorgenannte Anschrift können Aktionäre Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung 2004 richten. Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unter der Internetadresse <http://www.jenoptik.de> bekannt gemacht. Dabei werden alle bis zum 25.5.2004, 24:00 Uhr, eingehenden Anträge berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der JENOPTIK AG, Herrn Alexander von Witzleben, steht unmittelbar nach ihrer Beendigung auf der Internetseite der JENOPTIK AG (<http://www.jenoptik.de>) im Wortlaut und als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Jena, im April 2004

- Der Vorstand -